

**„Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“
für das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung**

(nach der vom Vorstand des Forschungsverbundes beschlossenen Fassung des
Grundsatzbeschluss zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
im Forschungsverbund Berlin e.V. vom 21.11.2000)

I. Präambel

1. Gesamtzusammenhang der Verfahrensregeln und Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in den Instituten des Forschungsverbundes Berlin

Die Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) hat 1998 Grundsätze zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft („Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“) verabschiedet. Auf der Basis dieser DFG-Grundsätze sowie der von der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz auf ihren Mitgliederversammlungen 1998 und 1999 hierzu beschlossenen Umsetzungsempfehlungen hat sich der Vorstand des Forschungsverbundes Berlin mit der Etablierung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in seinen Instituten befasst.

In seiner Sitzung am 06.07.2000 hat der Vorstand unter Bezug auf die DFG-Empfehlung 8 (zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens) zunächst die „Verfahrensordnung für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten im Forschungsverbund Berlin e.V.“ (FVB) beschlossen und einen FVB-Untersuchungsausschuss eingesetzt.

Darüber hinaus hat der Vorstand die Bestellung von Ombudspersonen als unabhängige Vertrauenspersonen / Ansprechpartner in den einzelnen Instituten eingeleitet, an die sich die Institutsbeschäftigten in Konfliktfällen, auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können (zur Umsetzung der DFG-Empfehlung 5).

Die genannten Regelungen wurden um einen „Grundsatzbeschluss zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ ergänzt, der sich aus den DFG-Empfehlungen 1-7 ableitet und präventive Maßnahmen zur Vermeidung der Manipulation von Forschungsergebnissen sowie weiterer Formen unredlichen Verhaltens im wissenschaftlichen Arbeitsprozess vorsieht. Auf der Basis dieses „Grundsatzbeschlusses“ werden die folgenden „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ für das Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) erlassen.

Über die Umsetzung der „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ ist dem Kuratorium des Forschungsverbundes Berlin in seiner Sitzung am 28.09.2000 ein Bericht vorgelegt worden.

2. Bekanntgabe der „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (zu DFG-Empfehlung 2)

Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ werden allen mit wissenschaftlichen Tätigkeiten im IZW befassten Mitarbeitern¹ ausgehändigt und im Institut ausgehängt. Die „Regeln“ sind Bestandteil der arbeitsvertraglichen Pflichten von wissenschaftlich Tätigen.

Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ sind neben der „Verfahrensordnung“ regelmäßiger Bestandteil der Unterlagen, die neu eingestellten Mitarbeitern des IZW übergeben werden.

Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ sind fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im IZW.

¹ Alle personenbezogenen Begriffe wie Mitarbeiter usw. gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

II. Allgemeine Prinzipien: (DFG-Empfehlung 1)

Die in den DFG-Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis formulierten Regeln nehmen Bezug auf Prinzipien, die - abgeleitet aus der Arbeitspraxis und dem wissenschaftlichen Selbstverständnis - verpflichtende Grundlage auch für die Arbeit des IZW waren und sind.

- Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, lege artis zu arbeiten und Untersuchungen stets nach dem Stand der Forschung durchzuführen. Dies erfordert neben der Kenntnis und Verwertung des jeweils aktuellen Schrifttums insbesondere die Verwendung der dem Forschungsstand entsprechenden Methoden sowie eine sorgfältige Qualitätssicherung.
- Die Arbeitsschritte, die eingesetzten Methoden und Befunde sind zu dokumentieren und die entsprechenden Aufzeichnungen sicher aufzubewahren. Durch die Dokumentation ist die Reproduzierbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse vor der Veröffentlichung sicherzustellen ebenso wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechnete Dritte.
- Gute wissenschaftliche Praxis impliziert die kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, etwa durch wechselseitige Überprüfung innerhalb der Forschungsgruppen. Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit sollten nicht als feststehend ausgegeben werden, solange sie nicht auf unabhängigem Wege bestätigt wurden. Jede Interpretation bemisst sich nach den Kriterien der Plausibilität. Bei der wissenschaftlich erwünschten Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen sind eine integrale Argumentationsweise und Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Kollegen, Mitarbeitern, Konkurrenten und Vorgängern einzuhalten.

Da ein wissenschaftliches Fehlverhalten grundsätzlich nicht auszuschließen ist, besteht auch im IZW Veranlassung, gute wissenschaftliche Praxis durch geeignete Maßnahmen insbesondere in den folgenden Bereichen sicherzustellen:

1. Sicherung der Leitungsverantwortung und Aufsicht sowie der Kooperation in den Arbeitsgruppen,
2. Sicherung qualitativ hochwertiger und verantwortungsbewusster Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. Gesicherte Datendokumentation und langfristige Aufbewahrung zur Überprüfung,
4. Verantwortung aller Beteiligten für wissenschaftliche Veröffentlichungen,
5. Vorrang von Originalität und Qualität vor quantitativen Kriterien der Beurteilung wissenschaftlicher Leistung.

Die wissenschaftliche Institutsleitung verpflichtet sich darauf, für die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen Sorge zu tragen.

III. Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

1. Verantwortung und Zusammenarbeit (DFG-Empfehlung 3)

Die Gestaltung der Zusammenarbeit sowie klarer Verantwortungsstrukturen in den Arbeitsgruppen bzw. allen wissenschaftlichen Bereichen des IZW sind wesentliche Grundlagen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Die wissenschaftliche Institutsleitung trägt die Verantwortung für eine angemessene Gesamtorganisation im Institut. Sie stellt sicher, dass die delegierten Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung inhaltlich klar definiert und eindeutig zugewiesen sind und dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

Als eine Voraussetzung für die Wahrnehmung der Leitungsfunktionen durch die damit betrauten Mitarbeiter und für die produktive Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen Forschungsgruppen des Instituts sorgt die wissenschaftliche Institutsleitung für eine angemessene Größe der organisatorischen Einheiten und für eine klare Festlegung ihrer jeweiligen Aufgaben.

2. Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (DFG-Empfehl. 4)

Das IZW sieht sich in der Verpflichtung einer qualitativ hochwertigen und verantwortungsbewussten Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Um diese zu realisieren, orientiert sich die Ausbildung der Nachwuchswissenschaftler im Institut an folgenden Prinzipien bzw. beinhaltet folgende Elemente:

- 2.1 Für jeden Nachwuchswissenschaftler (Diplomand, Doktorand) wird eine Betreuungsperson im Institut benannt (in der Regel der Forschungsgruppenleiter). Die Betreuungsperson gibt Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten und steht für regelmäßige fachliche Beratung und Unterstützung zur Verfügung.
- 2.2 Die Vermittlung der Grundprinzipien und fachspezifischen Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis ist fester Bestandteil der Ausbildung und Betreuung.
- 2.3 Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen im Examens- und Promotionsstadium sind zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten verpflichtet.

3. Sicherung von Primärdaten (DFG-Empfehlung 7)

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit von Forschungsergebnissen und als Bestandteil der erforderlichen Dokumentation der Arbeitsschritte und Befunde kommt der Aufzeichnung von Primärdaten große Bedeutung zu.

- 3.1 Alle wissenschaftlichen Untersuchungen der Forschungsgruppen sind entsprechend der fachspezifisch geeigneten Methoden vollständig zu protokollieren. Die Protokolle haben Dokumentencharakter und sind mindestens zehn Jahre bei der Leitung der Forschungsgruppe, einer etwaigen Nachfolge oder bei einer von der wissenschaftlichen Institutsleitung bzw. der Forschungsgruppenleitung zu bestimmenden Stelle aufzubewahren.

- 3.2 Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern (z.B. CD-ROMs) ebenfalls zehn Jahre aufbewahrt werden.
- 3.3 Die Systematik der Dokumentationen ist so zu gestalten, dass ein Rückgriff auf die Daten bzw. Protokolle im Bedarfsfall für die von der zuständigen Leitung bestimmten Berechtigten möglich ist.
- 3.4 Auch für den Fall des Ortswechsels des für die Datenentstehung verantwortlichen Arbeitsgruppenmitgliedes bleiben die Originalunterlagen am Entstehungsort; es können ggf. Duplikate angefertigt oder Zugangsrechte bestimmt werden. Näheres ist im Einzelfall zu regeln.
- 3.5 Im übrigen gelten für die Aufbewahrung der Originaldaten und Datenträger die fachspezifischen Rechtsnormen (z.B. Gentechnik-, Tierschutzgesetz o.ä.)

4. Wissenschaftliche Veröffentlichungen / Regelungen zur Autorenschaft (s. DFG-Empfehlung 1)

- 4.1 Als Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen alle diejenigen, aber auch nur diejenigen genannt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. sie verantwortlich mittragen.
- 4.2 Beiträge wie
 - eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
 - bloßes Lesen des Manuskriptes ohne Mitgestaltung des Inhaltes,
 - Unterweisung der Mitautoren in bestimmten Methoden,
 - Bereitstellung von Finanzmitteln,
 - die allgemeine Leitung der Einrichtung, in der die Forschung durchgeführt wurde,gelten für sich allein nicht als hinreichend, eine Mitautorenschaft zu rechtfertigen. Eine „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.
- 4.3 Der Freigabe eines Manuskriptes zur Veröffentlichung müssen alle Mitautoren zustimmen.
- 4.4 Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht.
- 4.5 Finden sich Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als (Mit-)Autoren genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außerstande, ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei den Verantwortlichen in ausdrücklicher Form verwahren. Unterlassen sie eine solche Distanzierung, gilt dies als nachträgliche Genehmigung ihrer Aufnahme in den Autorenkreis mit entsprechender Mitverantwortung für die Veröffentlichung.

5. Leistungs- und Bewertungskriterien (DFG-Empfehlung 6)

Im IZW haben bei Einstellungen, Prüfungen sowie in anderen Zusammenhängen, bei denen Leistungs- und Bewertungskriterien herangezogen werden, Originalität und Qualität stets Vorrang vor rein quantitativen Kriterien der Beurteilung. Dies gilt auch für die leistungsorientierte Mittelzuweisung. Daraus folgt insbesondere:

- Auch auf Arbeitsfeldern, bei denen intensiver Wettbewerb dazu zwingt, möglichst rasch zu publizieren, muss die Qualität der Arbeit und der Veröffentlichung oberstes Gebot sein. Ergebnisse müssen, wo immer tatsächlich möglich, kontrolliert und repliziert werden, ehe sie zur Veröffentlichung eingereicht werden.
- Auch die Heranziehung bibliometrischer Methoden wie z.B. des „Impact Factors“ ersetzt nicht die notwendige inhaltliche Bewertung von Publikationen bzw. wissenschaftlichen Leistungen. Maßgeblich sind hier u.a. die Einschätzung der Originalität einer Fragestellung bzw. Lösung, ihrer innovativen Bedeutung und ihres Beitrages zum Erkenntnisfortschritt, weiterhin die Feststellung, wie hoch der Anteil des Einzelnen am Untersuchungskonzept, den Experimenten bzw. der Manuskripterstellung war usw.